

Amtsgericht Meiningen

Meiningen, 30.09.2025

Az.: 10 K 20/24



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 04.12.2025	09:00 Uhr	A 0105, Sitzungssaal	Amtsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Brotterode

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Brotterode	19, 31/4	Gebäude- und Freifläche	Lessingstraße 8, 98596 Brotterode-Trusetal	203	2885 BV 3
2	Brotterode	19, 31/6	Gebäude- und Freifläche	Werner-Lesser-Straße, 98596 Brotterode-Trusetal	311	2885 BV 4

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung (laut Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit einem freistehenden Einfamilienwohnhaus (unterkellert, eingeschossig, Dachgeschoss ausgebaut) mit Windfang- und Garagenanbau.

Verkehrswert:

79.500,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung *(laut Angabe d. Sachverständigen):*

Grundstück bebaut mit einem Nebengebäude (ehemalige Werkstatt) und einem kleinen massiven Anbau an dem auf dem Grundstück Flur 19, Flurstück 31/4 befindlichen Wohnhaus. Auf dem Anbau befindet sich ein Balkon, das Erdgeschoss befindet sich im Rohbau.

Verkehrswert: 16.500,00 €

Die Grundstücke Flur 19, Flurstück 31/4 und Flurstück 31/6 bilden eine wirtschaftliche Einheit. Der Gesamtverkehrswert beträgt somit 96.000,00 €.

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.05.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 13.05.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.